

Unterrichtsorganisation

RdErl. d. MK v. 20.08.2005 – 35.3 – 82 000 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Unterrichtsorganisation an allgemein bildenden Schulen“ v. 10.1.2005 – (SVBl. S.133) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MI „Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen“ v. 14.10.2005 (Nds. MBl. S. 838) - 51-14610/10 – VORIS 21100 -

c) Erl. „Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen“ v. 16.6.1997 (SVBl. S.265), geändert durch RdErl. v. 30.9.2003 (SVBl. S.343) - VORIS 22410 00 00 00 066 -

d) Erl. „Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung“ v. 5.4.1983 (SVBl. S.120) - VORIS 22410 01 00 35 041 -

e) Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2.8.2004 (Nds.GVBl. S.302; SVBl. S.401), geändert durch VO v. 15.11.2004 (Nds.GVBl. S.457) - VORIS 20411 01 28 -

f) Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 9.11.2004 - MI-15.3- 03031/2.1 (Nds.MBl. S.783) - VORIS 20480 -

(Die Bezugserlasse zu c und d werden mit dem Bezugserlass zu a zusammengefasst und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen wie folgt neu gefasst.)

1. Dauer der Unterrichtsstunden

Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt an den allgemein bildenden Schulen grundsätzlich 45 Minuten.

Die Gesamtdauer der Pausen darf gegenüber dem bisherigen Stande nicht verkürzt werden. Sie soll bei 5 hintereinander liegenden Unterrichtsstunden mindestens 40 Minuten, bei 6 Stunden mindestens 50 Minuten betragen.

2. Fünftagewoche an den allgemein bildenden Schulen

2.1. Regelfall

An den allgemein bildenden Schulen findet an Sonnabenden in der Regel kein Unterricht statt.

2.2. Abweichung vom Regelfall

2.2.1 Abweichend von Nr.2.1 können Schulen nur zwei Sonnabende im Monat, darunter in der Regel den zweiten Sonnabend des Monats, unterrichtsfrei halten. Die Termine der unterrichtsfreien Sonnabende werden vom Kultusministerium landeseinheitlich festgelegt und im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.

2.2.2 An Gymnasien und Gesamtschulen ist es zulässig, die in Ziffer 2.2.1 genannte Regelung nur für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I oder nur für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs II einzuführen, wenn die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler gesichert ist.

2.3. Verfahren

Die Regelung nach Nr.2.2.1 wird an einer Schule eingeführt, wenn die Gesamtkonferenz der Schule einen entsprechenden Beschluss fasst und weder der Schulträger noch der Träger der Schülerbeförderung aus Gründen widersprechen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

2.4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

2.5. Aufhebung einer abweichenden Regelung

Eine Regelung nach Nr.2.2 kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz mit Wirkung vom folgenden Schuljahr an wieder aufgehoben werden.

3. Elternsprechtage

Elternsprechtage sind an Sonnabenden, an den übrigen Wochentagen nicht während der Unterrichtsstunden am Vormittag durchzuführen.

Auf die Bestimmungen in den Grundsatzergänzungen der einzelnen Schulformen über die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird verwiesen.

4. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen

4.1. Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm

4.1.1 Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht

mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.

4.1.2 Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

4.1.3 Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich I beschränkt werden kann.

4.1.4 Die nach Nr.4.1.2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk und das Fernsehen bekannt gegeben wird; hierfür gilt der Bezugserlass zu b.

4.1.5 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

4.1.6 Ist Unterrichtsausfall nach Nr.4.1.2 angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.

Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des §4 Abs.2 der Bezugsverordnung zu e zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u. a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt.

4.1.7 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

4.1.8 Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Hierüber sind, soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr durchgeführt wird, rechtzeitig Absprachen mit dem Träger der Schülerbeförderung zu treffen.

4.1.9 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen Auszubildender aus ihrem Ausbildungsverhältnis.

4.1.10 Bei schwerbehinderten Lehrkräften sind die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu f, insbesondere die Nr.10.2, zu beachten.

4.2. Hohe Temperaturen (Hitzefrei)

4.2.1 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrates und der Schülerversretung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen ist.

4.2.2 Bei Lehrkräften sind Unterrichtsstunden, die wegen Hitzefrei nicht erteilt werden können, als Minderzeiten im Sinne des §4 Abs.2 der Bezugsverordnung zu e zu berücksichtigen.

4.2.3 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

4.2.4 Nrn. 4.1.8 und 4.1.9 gelten entsprechend.

4.3. Unterrichtung der Eltern und Schüler

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren nach den Nrn. 4.1 und 4.2 zu unterrichten.

5. Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung

5.1. Abstimmung von Unterrichtszeiten und Fahrplänen

5.1.1 Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten und der Fahrpläne für die Schülerbeförderung müssen die Schulen, die zuständigen Schulbehörden und der Träger der Schülerbeförderung eng zusammenarbeiten. Insbesondere haben die Schulen bei wesentlichen Veränderungen der Unterrichtszeiten und die Träger der Schülerbeförderung bei wesentlichen Veränderungen der Fahrpläne rechtzeitig an die andere Seite heranzutreten. Die Schulen und die Schulbehörden beteiligen die zuständigen Elternvertretungen rechtzeitig, bevor sie über eine wesentliche Veränderung, insbesondere über eine Staffelung der Unterrichtszeiten, entscheiden. Dasselbe gilt für die Schulen im Verhältnis zu den Schülerräten.

5.1.2 Bei der Abstimmung von Unterrichtszeiten und Fahrplänen ist zwischen den pädagogischen Erfordernissen, der Belastungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und den Belangen der Schülerbeförderung abzuwägen. Die Abwägung soll den berechtigten Bedürfnissen nach mehr Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Schülerbeförderung ausreichend Rechnung tragen.

5.2. Staffelung der Unterrichtszeiten

5.2.1 Eine Staffelung der Unterrichtszeiten nach Unterrichtsstunden oder Fahrtzeiten des Verkehrsmittels kann wesentlich zu einer sparsamen und dennoch leistungsfähigen Organisation der Schülerbeförderung beitragen. Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung ist bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben. Lehnt ein Schulelternrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

5.2.2 Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der Staffelung der Anfangszeiten bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden, der Unterrichtsbeginn im 1. und 2. Schuljahr bis auf 7.45 Uhr. Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegezeiten (einschließlich der Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen.

Werden die Anfangszeiten nicht gestaffelt, so soll der Unterrichtsbeginn in der Regel nicht vor 7.45 Uhr, für den 1. und 2. Schuljahrgang später liegen. Für den Sekundarbereich II sind Ausnahmen zulässig.

5.2.3 Die Staffelung der Unterrichtszeiten schließt auch die Möglichkeit ein, den Unterricht weiter in die Mittagszeit hinein auszudehnen. Ausnahmsweise können die Pausen an den

allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz um insgesamt höchstens 10 Minuten verkürzt werden, wenn damit die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) erheblich verkürzt oder unzumutbare Zeiten bei der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler ins Elternhaus vermieden werden. Voraussetzung ist, dass die Schulwegzeiten oder Zeiten für die Rückkehr der Schülerinnen und Schüler aus verkehrstechnischen oder finanziellen Gründen nicht auf andere Weise angemessen verbessert werden können.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserlasse zu a, c und d aufgehoben.